



DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Konsolidierung der Regeln des Verwaltungsrates

1. Auf seiner 289. Tagung (März 2004) behandelte der Verwaltungsrat eine Reihe von Vorschlägen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates¹, einschließlich der Konsolidierung der verschiedenen Regeln und Verfahren, die für die Zusammensetzung, Strukturen und Verfahren des Verwaltungsrates ausschlaggebend sind, in einem einzigen Text. Im Verwaltungsrat bestand zwar grundsätzlich Einigkeit, was die Frage der Konsolidierung betrifft, hinsichtlich des Inhalts und der möglichen Form wurde jedoch kein Beschluß gefaßt.

I. Inhalt einer möglichen Konsolidierung

2. Die Arbeitsweise des Verwaltungsrates ergibt sich aus einer komplexen Reihe von Regeln, die in verschiedenen Texten und Veröffentlichungen enthalten sind, sowie einer Reihe seit längerer Zeit angewandter Verfahren und Vorkehrungen. Dabei kann eine Einordnung in die fünf nachfolgend aufgeführten Kategorien vorgenommen werden. Mit Ausnahme der Bestimmungen in der ersten Kategorie (angenommen von der Konferenz und bindend für den Verwaltungsrat) wurden die Regeln aller anderen Kategorien vom Verwaltungsrat selbst angenommen und können daher auch von ihm abgeändert werden.

a) Verfassung der IAO, Geschäftsordnung der Konferenz und Finanzordnung

3. Die Verfassung der IAO enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates beziehen (Artikel 7), ergänzt durch einen Abschnitt in der Geschäftsordnung der Konferenz, der sich mit der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder befaßt (Abschnitt G, Artikel 48 bis 54). In dieser Bestimmung der Verfassung wird erklärt, daß der Verwaltungsrat seine eigene Geschäftsordnung aufstellen kann. Die Verfassung verweist ferner in verschiedenen Bestimmungen auf die dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben, z.B. die Ernennung des Generaldirektors (Artikel 8), die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz (Artikel 14), seine Rolle bei der Ausarbei-

¹ GB.289/3/2

tung von Berichten über internationale Arbeitsnormen (Artikel 19 und 22) und bei der Behandlung von Beschwerden und Klagen nach den Artikeln 24 und 26 der Verfassung.

4. Die von der Konferenz 1946 angenommene Finanzordnung enthält ebenfalls Bestimmungen, die sich auf die Aufgaben des Verwaltungsrates bei der Erstellung von Programm und Haushalt, die Kontrolle über die Verwendung von Mitteln, die Ernennung des außeramtlichen Rechnungsprüfers und die Billigung der Finanzordnung beziehen.
5. Die Verfassung der IAO und die Geschäftsordnung der Konferenz werden gemeinsam mit der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in Buchform veröffentlicht. Außerdem kann auf diese Text über die öffentliche Website der IAO zugegriffen werden. Die Finanzordnung wird vom Amt als separate Broschüre veröffentlicht.

b) Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

6. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wurde vom Verwaltungsrat auf seiner dritten Tagung im Jahr 1920 angenommen. Seither wurde sie mehrfach abgeändert. Die letzte 1999 vorgenommene Abänderung sieht die Einsetzung eines Plenarausschusses vor, um es Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, zu ermöglichen, bei den Beratungen der jährlichen Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung oder in der Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung ihre Auffassungen darzustellen.
7. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird vom Amt in einer separaten Broschüre veröffentlicht und aktualisiert. Auch über die Website der IAO kann auf sie zugegriffen werden (<http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/gb/refs/so.htm>).
8. Die derzeit in Kraft befindliche Geschäftsordnung besteht aus 25 Artikeln in numerischer Reihenfolge (22 nummerierte und drei *bis*-Bestimmungen, namentlich Artikel 5*bis*, 9*bis* und 12*bis*) ohne Unterteilung nach thematischer Überschrift. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Wahl, Rolle und Aufgaben des Vorstands (Artikel 1 und 2), die Rolle der Ersatzmitglieder und Stellvertreter sowie die Besetzung freigewordener Sitze (Artikel 3 bis 5), die Teilnahme von Nichtmitgliedern des Verwaltungsrates an seinen Diskussionen (Artikel 5*bis* und 9*bis*), die Teilnahme internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (Artikel 6 und 7), den öffentlichen oder nichtöffentlichen Charakter seiner Sitzungen und Dokumente (Artikel 8 und 14), die Häufigkeit und den Ort seiner Tagungen (Artikel 20 und 21), die Festlegung seiner Tagesordnung (Artikel 9) und die der Konferenz (Artikel 10 bis 12*bis* sowie 18), Verfahrensfragen wie Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge, Abstimmungen und Beschlußfähigkeit (Artikel 15, 17 und 19) sowie eine Reihe weiterer Regelungen, z.B. hinsichtlich der Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt (Artikel 13), Beratungen mit den Vereinten Nationen (Artikel 16) und die Einsetzung des Programm-, Finanz-, Verwaltungsausschusses (Artikel 22).
9. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates nimmt jedoch zu einer Reihe wichtiger Fragen keine Stellung. Dies ist der Fall, wenn eine ausdrückliche Regelung bereits in der Verfassung der IAO oder in der Geschäftsordnung der Konferenz vorgenommen worden ist (z.B. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates). In anderen Fällen haben sich ohne Kodifizierung bestimmte Regeln herausgebildet (z.B. die Existenz anderer Ausschüsse neben dem Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuß).

c) Beschlüsse von 1993 aufgrund der Arbeitsgruppe für Verbesserungen der Arbeitsweise des Verwaltungsrates

10. Es darf daran erinnert werden, daß der Verwaltungsrat 1993 auf Empfehlung seiner Arbeitsgruppe für Verbesserungen der Arbeitsweise des Verwaltungsrates eine Reihe von Beschlüssen gefaßt hat. Diese Beschlüsse bezogen sich hauptsächlich auf die Umstrukturierung der Verwaltungsratausschüsse, das Verfahren zur Annahme von Ausschlußberichten durch den Verwaltungsrat, das Verfahren für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, die Häufigkeit und zeitliche Planung der Tagungen des Verwaltungsrates und die Stärkung der Rolle des Vorstands des Verwaltungsrates.
11. Neben der Veröffentlichung im Protokoll der 256. Tagung (Mai 1993) des Verwaltungsrats wurde diesen Beschlüssen in einem vom Amt veröffentlichten Leitfaden über den Verwaltungsrat Rechnung getragen. Die Veröffentlichung dieses Leitfadens wurde Ende der neunziger Jahre eingestellt und an seine Stelle trat eine Broschüre mit dem Titel *Introduction to the Governing Body*, wobei die letzte Ausgabe vom März 2002 datiert. Ähnliche Informationen wie in der Broschüre sind online unter der Adresse <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/gb/refs/gbguide.htm> zu finden.

d) Regeln für spezifische Aufgaben des Verwaltungsrats

12. In einigen Fällen, in denen die Wahrnehmung der dem Verwaltungsrat durch die Verfassung der IAO übertragenen Aufgaben die Annahme spezifischer Regeln erfordert, hat der Verwaltungsrat diese nicht als Teil seiner Geschäftsordnung, sondern als gesonderte Reihe eigenständiger Regeln angenommen. Insbesondere ist dies der Fall im Hinblick auf die:
- *Geschäftsordnung für das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.* Dieser Text wurde 1932 vom Verwaltungsrat angenommen; die derzeit gültige Fassung dieser Geschäftsordnung ist beim Amt oder unter der Adresse <http://www.ilo.org/public/english/standards/norm/enforced/reprsnt/art24.htm> erhältlich.
 - *Verfahren zur Prüfung von Klagen wegen angeblicher Verletzungen gewerkschaftlicher Rechte.* Die Beschreibung der Verfahren des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit findet sich in den Beschlüssen des Verwaltungsrates, die er zwischen seiner 117. (November 1951) und 209. (Mai bis Juni 1979) Tagung gefaßt hat, und in separaten Broschüren und Veröffentlichungen des Amtes; die umfassendste Veröffentlichung dieser Art kann abgerufen werden unter der Adresse http://www.ilo.org/public/english/standards/norm/sources/cfa_proc.htm.
 - *Regeln für die Wahl des Generaldirektors.* Diese Regeln hat der Verwaltungsrat auf seiner 240. Tagung (Mai – Juni 1988) im Hinblick auf die Ergänzung der Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung zur Ernennung des Generaldirektors angenommen. Seit ihrer Annahme wurden diese Regeln bei allen vier seither durchgeführten Wahlen angewandt.
 - *Regeln für die Zahlung von Reisekosten der Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmter Ausschüsse und anderer Organe.* Diese Regeln wurden vom Verwaltungsrat 1965 angenommen und 1977 und 1980 abgeändert. Sie wurden vom Amt vervielfältigt und sind auf Anfrage erhältlich.

13. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat wichtige Beschlüsse zur Regelung bestimmter Verfahren getroffen, ohne diese als Regeln anzunehmen. Diese Verfahren sind in den entsprechenden Verwaltungsratsdokumenten oder Beschlußunterlagen enthalten. Sie sind nicht immer in einer Veröffentlichung, Niederschrift oder online erhältlich. Beispiele hierfür sind:

- Die Frage der Beziehungen mit internationalen nichtstaatlichen Organisationen, auf die in Artikel 12 der Verfassung Bezug genommen wird, wurde in einer Reihe von Beschlüssen und Praktiken entwickelt, die der Verwaltungsrat schrittweise angenommen hat. Was zunächst die internationalen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft, so hat der Verwaltungsrat auf seiner 105. Tagung (Juni 1948) eine EntschlieÙung angenommen, in der die Vorkehrungen festgelegt werden, die die Beziehungen zwischen der IAO und den Verbänden betreffen, die einen allgemeinen Konsultativstatus genießen. Auf seiner 160. Tagung (November 1964) legte der Verwaltungsrat die Kriterien für die Verbände fest, die auf regionaler Ebene über einen Konsultativstatus verfügen. Was andere internationale nichtstaatliche Organisationen betrifft, so hat der Verwaltungsrat auf seiner 132. Tagung (Juni 1956) eine Sonderliste erstellt. Erläuterungen zum unterschiedlichen Status und den entsprechenden Rechten jeder Kategorie sind zu finden unter der Adresse <http://www.ilo.org/public/english/comp/civil/index.htm>.
- Da es weder in der Verfassung noch in der Geschäftsordnung der Konferenz eine Bestimmung gibt, die die Teilnahme separater dreigliedriger Delegationen von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten an der allgemeinen Konferenz vorsieht, hat der Verwaltungsrat 1954 ein Verfahren festgelegt, um eine solche Teilnahme zu ermöglichen. Das Verfahren wird lediglich im Protokoll der 124. Tagung (März 1954) des Verwaltungsrates aufgeführt.
- Seit den frühen siebziger Jahren hat der Verwaltungsrat auch in regelmäßigen Abständen Berichte über die Nichtentsendung einer Delegation oder einer vollständigen dreigliedrigen Delegation an die Konferenz, Regionaltagungen oder andere dreigliedrige Tagungen durch Mitgliedstaaten geprüft. Er beschloÙ, dieses Verfahren gemäß der EntschlieÙung über die Stärkung der Dreigliedrigkeit in den allgemeinen Tätigkeiten der IAO, die von der Konferenz auf ihrer 56. Tagung (1971) angenommen worden war, einzuführen.

e) Praxis

14. Wie in Absatz 9 erwähnt, gibt es eine Reihe von Aspekten der Arbeitsweise des Verwaltungsrates, bei denen eine nichtkodifizierte Praxis befolgt wird. Abgesehen von der Existenz von anderen Ausschüssen neben dem Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuß sind hier u.a. die Rolle des Vorstands des Verwaltungsrates, Rotationsverfahren beim Vorsitz im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen und die Autonomie der Gruppen bei der Festlegung der Zusammensetzung bestimmter dreigliedriger vom Verwaltungsrat einberufener Tagungen zu erwähnen.

II. Die Form der Konsolidierung

15. Die Konsolidierung sämtlicher oder einiger der genannten Regeln und Praktiken könnte abhängig vom Umfang, Inhalt und Zweck dieser Übung auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden.

16. Eine Lösung könnte darin bestehen, die vorhandenen Texte einfach in einer einzigen Veröffentlichung zusammenzufassen. Doch selbst wenn sie einen umfangreichen Index enthielte, würde ein solcher **Zusammenfassung** nicht die Unklarheit über die rechtlichen Auswirkungen der Beziehungen zwischen Texten unterschiedlicher Art beseitigen, da es derzeit keine Regel gibt, die eine Vorrangstellung der verschiedenen Quellen der Regeln des Verwaltungsrates festlegt. So sind beispielsweise die für die Annahme von Ausschlußberichten maßgeblichen Regeln nicht Teil der Geschäftsordnung, sondern der Beschlüsse von 1993, die in der Broschüre mit dem Titel *Introduction to the Governing Body* enthalten sind. Außerdem würden so einige Aspekte der Arbeitsweise des Verwaltungsrates, die sich in der Praxis herausgebildet haben, nicht berücksichtigt.
17. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, die vorhandene Geschäftsordnung, Regeln, Beschlüsse und Praktiken im Hinblick darauf zu überprüfen, einen **einzigsten, umfassenden Rechtstext** anzunehmen, der allen Aspekten im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, Rolle, Aufgaben und Verfahren des Verwaltungsrates und seiner verschiedenen genannten Unterorgane Rechnung trägt.
18. Es könnte aber auch eine Zwischenlösung geprüft werden: Die Konsolidierung könnte erfolgen, indem ein **Kompendium** der vorhandenen Regeln, einschließlich der geltenden Geschäftsordnung und anderer Regelsätze (vorbehaltlich notwendiger Änderungen), erstellt wird, mit einer einleitenden Erklärung, in der bestimmte Praktiken dargestellt werden, ohne sie als rechtsverbindliche Regeln zu fixieren.

* * *

19. *Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs durch das Amt zur Behandlung durch den Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen auf seiner Tagung im März 2005 möge der Ausschuß dem Verwaltungsrat empfehlen:*
 - a) *welche Gegenstände, Themen und Regelsätze er bei der Konsolidierung der für den Verwaltungsrat maßgeblichen Regeln berücksichtigen möchte;*
 - b) *die Form (Zusammenstellung, Vereinheitlichung in einem einzigen Rechtstext, Kompendium), die er für die Konsolidierung der Regeln als am besten geeignet ansieht.*

Genf, 30. August 2004

Zur Beschlußfassung: Absatz 19